

20. März 2017

Wöstenwind GmbH & Co KG
Herr Last
Füchtenweg 2
49219 Glandorf

Änderung des geplanten Anlagentyps am Standort Glandorf Schwege

Sehr geehrter Herr Last,

Auch immissionsschutzrechtlich genehmigte Tierhaltungsbetriebe sind als Vorbelastung innerhalb einer Schallimmissionsprognose nach TA Lärm zu berücksichtigen. Im Bericht DEWI-GER-AP16-04800-01-01 wurde davon ausgegangen, dass am Standort Glandorf-Schwege außer dem berücksichtigten landwirtschaftlichen Betrieb Dammkuhlenweg 1 keine weiteren relevanten Lärm-Vorbelastungen zu berücksichtigen sind.

Der Fachdienst Planen und Bauen des Landkreis Osnabrück weist in diesem Zusammenhang auf zwei weitere Mastbetriebe hin mit den Adressen Freihagener Straße 8 und Hauptstraße 47. Zu den genannten genannten Tiermastbetrieben liegen DEWI keine Schallimmissionsermittlungen vor. Im Folgenden soll die Einstufung dieser Mastbetriebe als nicht signifikant im Rahmen der Schallimmissionsermittlung erläutert werden.

Bei beiden Mastbetrieben befindet sich jeweils ein Wohnhaus mit auf dem Gelände. Aus der Nähe der Stallgebäude der Betriebe zu den dazugehörigen Wohnhäusern lässt sich folgern, dass die nächstgelegenen Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten WEA nicht mehr im Einwirkungsbereich der Stallungen liegen können, sofern der nächtliche Immissionsrichtwert für Dorf- und Mischgebiete an den direkt auf den Betriebsgeländen bestehenden Wohnhäusern eingehalten wird.

Der Abstand der Stallgebäude des Betriebes Freihagener Straße 8 zum nächstgelegenen Wohnhaus außerhalb des Betriebsgeländes (Zum Sandknapp 1) beträgt ca. 100 m, wohingegen die Entfernung der Stallgebäude zum nächstgelegenen Wohnhaus knapp außerhalb des Einwirkungsbereiches der WEA (Vinnen-Kiärkhoff 9) ca. 630 m beträgt. Eine Punktschallquelle in 630 m Entfernung mit 5 m Quellenhöhe verursacht einen um ca. 19 dB geringeren Schallleistungspegel, als eine entsprechende Quelle in 100 m Entfernung. Unter Annahme einer Ausschöpfung des IRW am nahegelegenen Wohnhaus durch das Stallgebäude wird somit der IRW in 630 m um ca. 19 dB unterschritten. Somit liegen die Wohnhäuser im Einwirkungsbereich der geplanten WEA weit außerhalb des Einwirkungsbereiches des genannten Tierhaltungsbetriebes.

Der Abstand der Stallgebäude des Betriebes Hauptstraße 47 zum nächstgelegenen Wohnhaus außerhalb des Betriebsgeländes (Hauptstraße 52) beträgt ca. 170 m, wohingegen die Entfernung der Stallgebäude zum nächstgelegenen Wohnhaus knapp außerhalb des Einwirkungsbereiches der WEA (Nießenhook 1) ca. 980 m beträgt. Eine Punktschallquelle in 980 m Entfernung mit 5 m Quellenhöhe verursacht einen um ca. 18 dB geringeren Schallleistungspegel, als eine entsprechende Quelle in 170 m Entfernung. Unter

Annahme einer Ausschöpfung des IRW am nahegelegenen Wohnhaus durch das Stallgebäude wird somit der IRW in 980 m um ca. 18 dB unterschritten. Somit liegen die Wohnhäuser im Einwirkungsbereich der geplanten WEA weit außerhalb des Einwirkungsbereiches des genannten Tierhaltungsbetriebes.

Auf Basis solcher Überlegungen werden Stallgebäude in entsprechend großen Entfernungen zu den IO im Einwirkungsbereich geplanter WEA in Schallgutachten des DEWI in der Regel nicht berücksichtigt.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Schulz'.

UL International GmbH
Dipl. Phys. Sabine Schulz
Micrositing